



Vl. 55.



PRO MEMORIA.



Gndes unterzeichneter ist den 7ten May 1781. von den Ständen des Niederheinisch- Westphälischen Creises präsentirt, den 19ten d. m. salvo Iure cuiuscunque ad specimina admittirt, und den 11ten Merz 1782. pro receptibili erkläret, wegen der zwischen seinen hohen Präsentanten und den beiden höchsten Herren Directoribus entstandenen Zerungen aber an dem wirklichen Eintritt behindert worden. Letztere haben sich nemlich den 4ten und 21ten April 1781. dahin verglichen, mit vereinigten Kräften die privative Präsentation gegen die Creis Stände zu behaupten, und jene sich dergestalten zuzueignen, daß Münster die erste beide repraesentationes, Jülich und Berge aber den dritten Fall vergeben soll. Zufolge dieses Vergleichs nominirte Münster den Chur- Eöllnischen Hofrath Herrn Eramer von Clauspruch, und beide Herren Directores präsentirten denselben im August 1781.; auch er wurde salvo Iure cuiuscunque ad specimina zugelassen und pro receptibili erkläret. Seine beide höchste Präsentations-Höfe versuchten Alles, seine Einrückung zu befördern. Das Höchstpreislische Kaiserl. und Reichs Cammer Gericht concludirte aber im Jenner a. c. daß sich die Herren Directores und Stände entweder ganz vergleichen, oder dem Kaiserl. Reichs Cammer Gericht für dieses einzige mahl *citra Praejudicium* die Auswahl unter den beiden Praesentatis überlassen möchten. Chur Pfalz erklärte sich gleich darauf zu der letztern, wann die Stände ihm den zweyten Turnum ganz, und im dritten eine Concurränz mit Haderborn und Lüttich zugestehen wolten, wofür es den übrigen Mit Ständen den vierten Turnum ganz anbot. Die Letztere declarirten hingegen, daß sie pro futuro Münster den ersten, Jülich und Berge den zweyten Fall einzuräumen, und sich zusammen mit dem dritten Turno zu begnügen bereit, pro nunc aber dem Kaiserl. Cammer Gericht die Wahl unter den beiden Praesentatis zu überlassen willig wären. In diesen Antrag willigte auch Chur Pfalz, Münster hingegen protestirte den 15ten Febr. a. c. gegen die Wahl und führte in seinem Schreiben nach München vom 16ten Febr. e. a. zur Ursache an:

- a) daß es Kraft eines Vergleichs von 1781. und des Dörfler Directorial Rescesses von 1667. ein doppeltes *Ius praesentandi*, mithin auch *contradicendi* habe, daß es also
- b) durch die Einräumung des zweyten Turni an Jülich und Berge an seinen Directorial Rechten und Iure per Pacta quaelito sädirt würde, und

e) daß es dem Gesammt-*Directorial*-Ansehen selbst präjudicial wäre, wenn der *Directorial*-Praesentatus der Gefahr ausgesetzt würde, dem ständischen *Candidaten* weichen zu müssen.

Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz antworteten aber den 7ten Merz a. c.

ad a. et b) daß jener Vergleich die *clausulam rebus sic stantibus*, nemlich die bisher, aber umsonst, versuchte Behauptung des *luris directorialis privati* voraussetze, mithin jetzt cessirte, und

daß ad c) die *Directorial*-Einwilligung in die Wahl für dieses einzige mahl das *Directorial*-Ansehen und Recht hinlänglich salvirte, es auch Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Eöln eben so gleichgültig seyn müste, wer von den beiden *Praesentatis* für dieses mahl zum *Assessorat* gelangte, als es Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz sey.

Diese Erklärung ist dem Kaiserl. und Reichs Cammer Gericht zugeschickt, und den 10ten April mit noch mehr Gründen dem Chur-Eölnischen Hof von Höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchlaucht schriftlich wiederholt, dabey den Ständen noch den 12ten d. m., wie Endes unterzeichneter im May a. c. dem Höchstpreisslichen Kaiserl. und des Reichs Cammer Gericht gezeigt hat, versichert worden, daß es Ihre Churfürstl. Durchlaucht nicht gleichgültig noch veranwortlich sey, diese noch allein unwürksame Catholische Präsentation länger unthätig zu belassen; Die Münsterische Contradiction bewog das Kaiserl. R. Cammer Gericht die Sache an Kaiser und Reich zur Entscheidung zu verweisen, dabei aber denen Höchst- und hohen Interessenten noch immer die göttliche Beilegung der Differentien zu überlassen. Zu dieser ließen auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, Bayern durch Höchstdero *Directorial*-Gesandten an dem Niederrheinisch, Westphälischen Kreise den Herrn geheimen Rath von Grein bei Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Eöln und Höchstdero Ministerio noch einen Versuch machen, die Stände vereinigten damit Ihre Bemühungen, und Ihre Churfürstliche Gnaden zu Eöln ließen sich dadurch gnädigst dahin bewegen, daß Höchstdieselbe Ihren *Praesentatum* den Herrn Cramer von Clauspruch noch länger in Ihren Diensten zu behalten den gnädigsten Wunsch äusserten, und dabei sich erklärten, daß HöchstSie nun auch dem Fülisch, und Bergischen *Condirectorial*-Antrag vom 7ten Merz und 10ten April, nach welchem es letzteren gleichgültig wäre, wer für dieses einzige mahl von den beiden *Praesentatis* zu dem *Assessorat* gelangte, nicht nur beiräten, sondern nun, da die Auswahl cessirte, meine schleunige Einberufung verlangten, sich auch den Churfürstlichen Vorschlag, daß pro futuro Münster den nächsten Turnum ansängen, Pfalz den zweyten Fall

Vid. die Anla-
ge zu der Sup-
plication pro
suspensivo con-
clusi im May
a. c.

vergeben und die Stände zum dritten mahl präsentiren solten, gefallen lassen. Von diesem Vergleich hat das Churcöllnische Ministerium schon den 8ten Oct. a. c. dem Churcöllnischen Comitial Gesandten zu Regensburg und den 17ten eiusdem dem hohen Reichs Cammergerichtlichen Directorio die Anzeige gethan, und die Rechte der Catholisch, Westphälischen Präsentation gegen eine jüngere wenn es nöthig wäre, aufs feyerlichste verwahrt; Ihre Churfürstliche Gnaden zu Cölln haben auch Ihren oben bemerkten Beitritt zu dem Churfürstlichen Antrag gleich nach Höchstdero Zurückkunft von Münster dem Kaiserl. Reichs Cammer Gerichte, Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, und den Ständen notificirt, ersteres zugleich auf das nachdrucksamste ersucht, Endes unterschrieben nun ohne weiteren Aufenthalt in die bereits seit dem 24ten April 1782. offene Catholische Stelle einrücken zu lassen; worum auch Unterzeichneter unterthänigst bittet, und welches er von der Gerechtigkeit und Billigkeit dieses Höchstpreisllichen Kaiserlichen Reichs Cammer Gerichts zu erwarten mehr als eine Ursache hat, denn

1) ist die Niederrheinisch, Westphälische Präsentation jetzt gewiß die älteste; die Besugniss des Creises dazu ist nie bezweifelt, und die Wirksamkeit ist nur durch besondere die *Iura Circuli* gar nicht betreffende Umstände bisher verhindert worden. Bei der Verweisung der Differentien unter den Interessenten — Die Präsentation des Creises war außer Widerspruch — ad Comitia hat man den letztern noch immer alle ihre *Iura* bei einem Vergleich vorbehalten, und von diesem ist dem Kaiserl. Reichs Cammer Gerichte noch ehe ein jüngerer Praesentatus erschienen war, die Anzeige geschehen.

2) Hat Chur Pfalz mehr als einmahl seine Gleichgültigkeit — ob der Directorial Praesentatus oder der ständische für dieses einzige mahl zu dem Assessorat gelange — und dabei seine ernsthafte Meinung und Angelegenheit — wie jenes Schreiben vom 12ten April a. c. zeigt — um die schleunige Würksamkeit dieser Catholischen Präsentation und derselben Besetzung durch einen von den beiden Praesentatis erklärhet und durch diese billige Denkungsart auch Ihre Churfürstl. Gnaden zu Cölln zu einer ähnlichen Nachgiebigkeit zu bewegen gesucht, weil, wie Ihre Churfürstliche Durchlaucht sich in dem Schreiben vom 7ten März ausdrücken, die Herren Directores dadurch den hauptsächlichsten Theil an der Benennung des *SUBJECTI* behielten, Ihre Churfürstl. Gnaden zu Cölln also eben so wenig als Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, Bayern daran gelegen seyn werde, auf welchen von beiden für den jezigen bloßen *actum* die Wahl ausschlage, wenn nur die *Iura directorii* — wie auch in dem Churcöllnischen Schreiben geschehen ist — dabei salvirt und das Creis Praesentations Geschäfte in solchen ruhigen Stand gebracht seyn würde,

das

Damit das gesammte Reich darunter unbehelliget bleibe. Durch meine Einberufung geschieht also dem Willen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, Bayern genug, weil die schleunige Wirkfamkeit der Westphälischen Präsentation Höchstdero einzige Absicht, die Wahl aber nur das von dem Kaiserl. Reichs Cammer Gericht vorgeschlagene Expediens auf den Fall war, wenn sie nöthig seyn sollte. Da aber jetzt der Herr von Clauspruch abgestanden ist, so wird die oratio disiunctiva, daß einer von den beeden Praesentatis einberufen und verpflichtet werden soll, um so mehr durch den Churcölnischen Beitritt in Endes unterzeichneten purificirt, je deutlicher der oben bemerkte, in den Präsentations Acten so oft vorkommende Directorial Vergleich — der freylich jetzt cessirt — vom 4ten und 21ten April 1781. beweiset, daß der Herr von Clauspruch in sequelam huius Praesentationis eigentlich von Münster als primo in Turno präsentirt worden, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, Bayern aber damals wegen Jülich und Berge durch die Unterschrift des Präsentations Schreibens nur qua Director cooperirt haben, mithin in diesem Falle Münster allein hauptsächlich interessiert sey.

Der Herr von Clauspruch hat endlich

3ten) seinen Abstand und seine Einwilligung in die Declaration seines höchsten Herrn Präsentanten, seinem Herrn Vater notificirt, und solchen durch denselben so bekannt machen lassen, daß daran nicht mehr zu zweifeln ist. Er ist auch ohnehin nur wie ich salvo lure cuiuscunque admittirt worden, mithin hat sein Hof wohl das meiste, und gewiß eben so viel zu sagen, als 1780. die Oberfürstliche Herr Grafen, deren Abstand von ihrer Präsentation und deren Ignition der Quersfurtischen Rechte, ohne Anfrage, ohne Einwilligung ihres Praesentati des jetzigen Hesses, Darmstädtischen Herrn Geheimen Raths Gazzert von dem Kaiserl. Reichs Cammer Gericht für gültig ist gehalten und angenommen worden.

Solte es endlich die seit 1609. ungangbar gewesene Catholische Präsentation des Niederrheinischen, Westphälischen Creises, und die nun mehr dann zweijährige standhafte und eben so kostbare als verdrießliche Bemühungen seines Praesentati nicht verdienen, daß man jener und diesem nicht noch mehr Schwierigkeit mache, und den Catholischen Creis Theil eben so, wie dem Protestantischen, der damaligen Münsterischen Contradiction unangesehen, widerfahren ist, in den unaufhaltlichen so lang entbehrten von Directoris und Ständen gewünschten Besitze seiner Rechte ohne weitere Bedenklichkeiten einseze?

Weslar den 22ten im November

1783.

A. Steigentesch,

N. N. Praesentarius.

Kh 1576

4°

ULB Halle

3

005 366 259



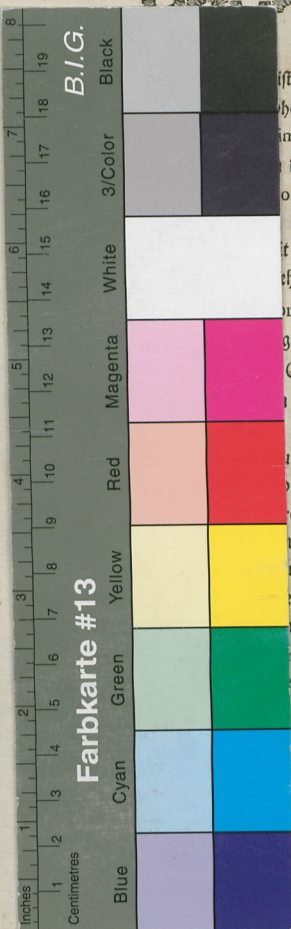
W17

NG





PRO MEMORIA.



ist den 7ten May 1781. von den Ständen des Nie-
 derhächlichen Creises präsentirt, den 19ten d. m. salvo
 imina admittirt, und den 11ten Merz 1782. pro
 der zwischen seinen hohen Präsentanten und den bee-
 oribus entstandenen Irrungen aber an dem wirklichen
 Letzere haben sich nemlich den 4ten und 21ten April
 it vereinigten Kräften die privative Präsentation ge-
 ehaupten, und jene sich dergestalten zuzueignen, daß
 praesentationes, Züllich und Berge aber den dritten
 ge dieses Vergleichs nominirte Münster den Chur-
 Cramer von Clauspruch, und beide Herren Direkto-
 August 1781.; auch er wurde salvo lure cuiuscun-
 und pro receptibili erkläht. Seine beede höch-
 achten Alles, seine Einrückung zu befördern. Das
 Reichs Cammer Gericht concludirte aber im Jenner
 rectores und Stände entweder ganz vergleichen, oder
 er Gericht für dieses einzige mahl citra Praejudicium
 in Praesentatis überlassen möchten. Chur Pfalz ers-
 er lestern, wann die Stände ihm den zweyten Tur-
 ne Concurrnz mit Paderborn und Lütlich zugestehen
 in Mit Ständen den vierten Turnum ganz anbot.
 en, daß sie pro futuro Münster den ersten, Züllich
 einzuraumen, und sich zusammen mit dem dritten
 pro nunc aber dem Kaiserl. Cammer Gericht die
 entatis zu überlassen willig wären. In diesen An-
 , Münster hingegen protestirte den 15ten Febr. a. c.
 seinem Schreiben nach München vom 16ten Febr.
 gleichs von 1781. und des Dörster Directorial Res-
 peltes lus praesentandi, mithin auch contradicendi

habe, daß es also
 b) durch die Einraumung des zweyten Turni an Züllich und Berge an seinen
 Directorial Rechten und lure per Pacta quaesito lädirte würde, und
 c)

